

## **Sonderfonds für Kulturveranstaltungen**

Die FAQ zum Sonderfonds für Kulturveranstaltungen wurde zwischenzeitlich mehrfach geändert.

Die wichtigste Änderung erfolgte dergestalt, dass die Förderung nicht nur greift, wenn eine Kapazitätseinschränkung der Veranstaltungsstätte aufgrund von staatlichen Maßnahmen erfolgt, die zur Einhaltung von geltenden Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zwingend erforderlich sind, sondern für Veranstaltungen ab dem 08.10.2021 werden auch freiwillige Maßnahmen des Veranstalters auf Grundlage eines bei der Registrierung verbindlichen Hygienekonzepts (d. h. Maßnahmen, die nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zwingend sind) als coronabedingte Kapazitätsreduktionen anerkannt.

Das Hygienekonzept muss als Teil der Registrierung spätestens bis zum Tag vor dem Veranstaltungsdatum eingereicht werden. Veranstalter, die eine freiwillige Selbstbeschränkung wählen, müssen also neben der Kostenkalkulation mit der Registrierung (bzw. nachgereicht bis spätestens einen Tag vor Durchführung der Veranstaltung) ein verbindliches Hygienekonzept (d. h. Maßnahmen, die nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen zwingend sind) auf der IT-Plattform hochladen.

Allerdings gilt dies nur bei einer coronabedingten Einschränkung der Teilnehmersdennzahl von mindestens 20 % und maximal 75 %. Dann greift die Förderung maximal in Höhe der Netto-Ticketeinnahmen bis zum Erreichen der Förderhöchstgrenze („Verdoppelung“ der Ticketeinnahmen für bis zu 1.000 verkaufte Tickets)

Bei coronabedingten Einschränkungen der Teilnehmersdennzahl von mehr als 75 % mit einer Förderung maximal in Höhe der doppelten Netto-Ticketeinnahmen bis

zum Erreichen der Förderhöchstgrenze („Verdreifachung“ der Ticketeinnahmen bis zu 1.000 verkaufte Tickets) greift dagegen nur, wenn die coronabedingte Einschränkung der Teilnehmendenzahl aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen erfolgte, nicht jedoch bei freiwilligen Maßnahmen.

Förderhöchstgrenze:

Die maximale Förderung der Wirtschaftlichkeitshilfe ist die Finanzierungslücke zwischen den veranstalterbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10 % dieser Kosten, die systemseitig automatisch errechnet wird und nicht vom Veranstalter selbst angegeben werden muss) und den erzielten Einnahmen.

#### Beispiel 1:

Die coronabedingte Kapazitätsgrenze (sei es aufgrund freiwilliger Maßnahmen, sei es aufgrund zwingender öffentlich-rechtlicher Bestimmungen) beträgt 500 Personen (normalerweise wären 2.000 möglich). Der Veranstalter verkauft 400 Tickets zu je 50 €. Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 20.000 € betragen (entspricht einer Verdoppelung der Ticketeinnahmen von  $400 \times 50$  €), sofern die Förderhöchstgrenze nicht überschritten wird. Wann die Förderhöchstgrenze erreicht ist, hängt von den Kosten der Veranstaltung ab. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen lediglich 30.000 €, so würde sich die Förderhöchstgrenze auf 13.000 € belaufen: Die veranstaltungsbezogenen Kosten von 30.000 € zuzüglich einer Durchführungspauschale in Höhe von 10 % beliefen sich auf 33.000 €. Aus dem Ticketverkauf wurden 20.000 € erzielt. Die Finanzierungslücke beträgt also 13.000 €, was die maximale Forderung darstellt.

#### Beispiel 2:

Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen 50.000 €, so ist die Förderhöchstgrenze von 35.000 € (55.000 € abzüglich 20.000 € Einnahmen aus dem Ticketverkauf) nicht überschritten. Der Veranstalter erhält also Einnahmen aus dem Ticketverkauf in Höhe von 20.000 € sowie aus der Wirtschaftlichkeitshilfe nochmals in Höhe von 20.000 €, insgesamt also 40.000 €, mit denen er die Kosten der Veranstaltung in Höhe von 50.000 € nicht tragen kann.

Beispiel 3:

Die coronabedingte Kapazitätsgrenze beträgt 1.200 Personen (normalerweise wären 2.000 möglich). Der Veranstalter verkauft 1.100 Tickets zu je 50 €. Die Wirtschaftlichkeitshilfe würde dann 50.000 € betragen (entspricht der einer Verdoppelung der Ticketeinnahmen von maximal 1.000 verkauften Tickets), sofern die Förderobergrenze nicht überschritten wird. Angenommen die Kosten der beschriebenen Veranstaltung betragen 40.000 €, so ist die Förderhöchstgrenze von 0,00 € (44.000 € abzüglich 55.000 € Einnahmen aus dem Ticketverkauf) überschritten. Die Finanzierungslücke beträgt also 0,00 €, sodass der Veranstalter keine Förderung erhält.

Die integrierte Ausfallabsicherung für den Fall, dass die Veranstaltung pandemiebedingt abgesagt wird, ist - ebenso wie die Verdreifachung der Ticketeinnahmen bei coronabedingten Einschränkungen der Teilnehmendenzahl von mehr als 75 % - für Absagen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen beschränkt.

Ferner sind keine anerkannten Gründe für eine Absage aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen:

- Allgemeine pandemiebedingte Zugangs-Verhaltensregeln, z. B. 2G, 3G, Maskenpflicht, sonstige pandemiebedingte Auflagen
- Allgemeine eingeschränkte Nachfrage des Publikums nach Kulturveranstaltungen aufgrund der Pandemielage (z. B. Sorge vor Ansteckung) oder bestimmter Zugangshürden (z. B. Testpflicht)
- Sonstige nicht pandemiebedingte Gründe (z. B. die Künstlerin hat sich ein Bein gebrochen und kann deshalb nicht auftreten; die Veranstaltung erweist sich wider Erwarten als unrentabel; die gemietete Technik steht wegen Transportproblemen nicht zur Verfügung etc.)

Hier wurde der Prozentsatz von 80 % auf 90 % angehoben. Im Falle einer Absage aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen erfolgt also eine Erstattung von 90 % der tatsächlich angefallenen veranstaltungsbezogenen Kosten.

**Fazit:**

Um ein eventuelles Risiko von Kapazitätsbeschränkungen bzw. Absagen aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen abzusichern, empfehlen wir eine Registrierung auf der Plattform [www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de](http://www.sonderfonds-kulturveranstaltungen.de), bei der sich der Veranstalter durch ein ELSTER-Organisationszertifikat authentifizieren muss. Dabei ist für jede Veranstaltung eine Kostenkalkulation hochzuladen.

Eine freiwillige Selbstbeschränkung kann spätestens bis einen Tag vor Durchführung der Veranstaltung nachgereicht werden, indem ein verbindliches Hygienekonzept hochgeladen wird.

Allerdings ist zu beachten, dass dann, wenn ein Veranstalter eine Registrierung vornimmt, dieser verpflichtet ist, die Registrierung gegenüber möglichen und tatsächlich Vertragspartnern (z. B. Künstler, Techniker, Zulieferer, Caterer, Versammlungsstättenbetreiber etc.) offenzulegen. Dies umfasst auch eine Pflicht zur nachträglichen Offenlegung gegenüber bestehenden Vertragspartnern.

Aufgrund des Sonderfonds für Kulturveranstaltungen besteht für die Session 2022 die Gefahr, dass argumentiert wird, dass bei einer Kapazitätsreduzierung eine andere gesetzliche Risikoverteilung (Möglichkeit der Verdoppelung der Einnahmen durch den Staat bei Registrierung und Antragstellung beim Sonderfonds für Kulturveranstaltungen) gegeben ist als noch in der Session 2021 und daher dem Veranstalter ein Festhalten am unveränderten Vertrag zugemutet werden kann. Dies würde bedeuten, dass die Honoraransprüche der Künstler und Saalbetreiber zu 100 % erhalten bleiben und Veranstalter dennoch gegebenenfalls auf einem Teil der Kosten sitzen bleiben (Beispiel 2)

Es ist daran zu denken, dass spätestens zwei Wochen nach dem Termin der (letzten registrierten) Veranstaltung auf der Plattform angezeigt werden muss, ob eine Registrierung in einen Antrag überführt wird oder nicht.

Der Antrag auf Wirtschaftlichkeitshilfe muss spätestens acht Wochen nach dem Termin der (letzten registrierten) Veranstaltung erfolgen.